

**Verordnung
über die Durchführung und Finanzierung von Orgelbauvorhaben vom 17.3.1992**

I. Durchführung

§ 1

Orgelbauvorhaben sind der Neu- und Umbau, die Restaurierung und Instandsetzung sowie der Abbruch von Orgeln oder Orgelteilen.

- a) Orgelneubau ist die Neuerstellung einer Pfeifenorgel, entweder als Erstaufstellung oder als Ersatz für eine andere.
- h) Orgelumbau ist jede Veränderung der Orgelgröße (Registeranzahl oder Registerart), jede Veränderung an der Aufstellung der Orgel oder von Orgelteilen oder jede Veränderung an der Traktur.
- e) Restaurierung ist die Rückführung historisch wertvoller Orgeln in einen beweisbaren früheren Zustand hinsichtlich des Klanges, der Technik und des äußeren Erscheinungsbildes.
- d) Instandsetzung ist die Reparatur von nicht mehr funktionsfähigen Orgeln oder Orgelteilen, soweit sie über die laufende Pflege hinausgeht.
- e) Abbruch ist die Beseitigung von Orgeln oder Orgelteilen.

§ 2

Bei jedem Orgelbauvorhaben sowie beim An- und Verkauf der Orgel hat der Kirchenvorstand über das Landeskirchenamt die Beratung durch einen Orgelsachverständigen zu beantragen.

Der Orgelsachverständige hat im Rahmen der Beratung außer den Kirchenvorstand auch den zuständigen Organisten anzuhören.

§ 3

Bei Orgelneubauten erarbeitet der Orgelsachverständige unter Berücksichtigung der mit dem Landeskirchenamt und dem Kirchenvorstand festgelegten Disposition eine Ausschreibung, anhand derer die aufgeförderten Firmen vergleichbare Angebote zu erstellen haben.

Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, sind für die Spezifizierung mindestens folgende Angaben zu fordern:

- a) die Register und ihre Fußtonzahl,
- b) Bauform der Labialstimmen und der Rohrwerke,
- c) Material der Pfeifen,
- d) Gehäuse und Prospekt: Zeichnungen (Grundriß, Ansichten, Schnitte) im Maßstab 1:10 oder 1:20 als Vorentwurf. Beschreibung der Materialien und der Oberflächenbehandlung,
- e) Tonumfang und Bauweise der Manuale und des Pedals,
- f) Nebenregister und Spielhilfen,
- g) vorgesehene Werkanordnung und Baubeschreibung der Windladen,
- h) Wiederverwendung vorhandener alter Orgelteile,

i) System, Platz und Frontrichtung des Spieltisches (bei elektrischer Traktur: ob freistehend oder beweglich),

k) Balg- und Gebläseanlage.

Die Nebenzüge (Koppeln, Kombinationen, Tremulant, Zimbelstern oder dergl.) und Spielhilfen sind von den klingenden Registern zu trennen und am Ende der Disposition besonders anzugeben.

Bei Orgelumbauten und -instandsetzungen muss darüber hinaus der vom Orgelsachverständigen auszuarbeitende Dispositionsvorschlag folgende Angaben enthalten:

a) die bisherige und die geplante Disposition der Orgel,

b) die von Prospekt und Inneneinrichtung der alten Orgel wiederzuverwendenden Teile,

c) ggf. die verbleibenden, die umzubauenden und die neu zu liefernden Register.

Bei Orgelneubauten, -umbauten und -restaurierungen sind mindestens drei Angebote einzuholen. Der Orgelsachverständige soll den Kirchenvorstand dahin beraten, zur Abgabe von Angeboten nur solche Firmen aufzufordern, die hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit möglichst gleichwertig sind.

§ 4

Der Orgelsachverständige hat darauf zu achten, daß die Orgelbaufirmen in ihren Kostenanschlägen das etwa von ihnen zu übernehmende Material der alten Orgel anrechnen und das verwendungsfähige Material der alten Orgel wieder zweckentsprechend verwenden. In allen Fällen, in denen keine Anrechnung vorgesehen ist, bleibt das Altmaterial Eigentum der Kirchengemeinde.

§ 5

Der Kirchenvorstand hat die eingegangenen Angebote unverzüglich dem Orgelsachverständigen zuzuleiten. Der Orgelsachverständige hat einen Prüfbericht über die technische, künstlerische und finanzielle Beurteilung der Angebote anzufertigen. Er soll darin eindeutige Empfehlungen aussprechen und diese begründen.

§ 6

Der Kirchenvorstand beschließt die Beauftragung der Firma in Abwesenheit des Orgelsachverständigen und informiert diesen über seinen Beschluss.

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über jedes Orgelbauvorhaben bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Der Orgelsachverständige erhält eine Mitteilung über die erteilte Genehmigung.

§ 7

Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung schließt der Kirchenvorstand mit der Orgelbaufirma den Orgelbauvertrag nach dem beigefügten Muster ab. Auch hierbei hat er sich vom Orgelsachverständigen beraten zu lassen.

§ 8

Nach Abschluss der Orgelbauarbeiten muss innerhalb der im Orgelbauvertrag genannten Frist die Abnahmeprüfung durch den Orgelsachverständigen erfolgen. Dabei sollen mindestens der Organist und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und ein bevollmächtigter Vertreter der Orgelbaufirma anwesend sein.

Werden Mängel festgestellt, muss der Kirchenvorstand die Orgelbaufirma auffordern, diese innerhalb einer bestimmten Frist unentgeltlich zu beheben. Der Beschluss über die Abnahme der Orgel kann erst dann gefasst werden, wenn der Orgelsachverständige die Behebung der Mängel festgestellt hat.

Vor Ablauf der Garantiezeit hat der Kirchenvorstand die Orgel noch einmal vom Orgelsachverständigen prüfen zu lassen.

§ 9

Nach Fertigstellung der Orgel ist mit der Herstellerfirma ein Vertrag über die Pflege und Stimmung der Orgel (Orgelpflegevertrag) nach dem beigefügten Muster abzuschließen. Die Verträge sollen die Laufzeit eines Haushaltsjahres haben und sich jeweils um ein Jahr verlängern, wenn nicht spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Eine Lohngleitklausel kann Vertragsbestandteil sein.

II. Finanzierung

§ 10

Mindestens 50 % der Kosten eines Orgelbauvorhabens bringt die Kirchengemeinde auf, indem sie Haushaltsmittel einsetzt oder zu Spenden aufruft oder durch andere Initiativen für das Vorhaben wirbt. Die üblichen Spenden- und Kollektenaufrufe sollen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Ein landeskirchlicher Zuschuss kann bis zu 50 % der Kosten betragen. Die Kirchengemeinde kann darüber hinaus ein landeskirchliches Darlehen bis zu 30 % der Kosten beanspruchen, wenn die Rückzahlung des Darlehens in angemessener Zeit gesichert erscheint.

Über die Vergabe des Darlehens und deren Bedingungen entscheidet das Landeskirchenamt.

Bückeburg, 17.03.1992

Schaumburg-Lippischer Landeskirchenrat
Heinrich Herrmanns
-Landesbischof-